



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN  
DR. WOLFGANG SCHÜSSEL

II-8629 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 12. September 1989

Zl. 10.101/251-XI/A/1a/89

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Rudolf P Ö D E R

Parlament  
1017 W i e n

4123 IAB

1989 -09- 12

zu 4206 IJ

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4206/J betreffend notwendige Reformen in der Energiepolitik, welche die Abgeordneten Wabl und Freunde am 12. Juli 1989 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Die Preisregelung für elektrische Energie erfolgt in Durchführung des Preisgesetzes, BGBl. Nr. 260/1976 i.d.g.F. Ich bin an die Bestimmungen dieses Preisgesetzes gebunden. Ein Konzept wird derzeit ausgearbeitet und im November 1989 im Energiebericht vorgestellt werden.

Zu den Punkten 2 und 3 der Anfrage:

Im Regierungsübereinkommen ist die Zielsetzung enthalten, die Gestaltung der behördlich geregelten Energiepreise unter Beachtung auf größtmögliche Transparenz und Kostenwahrheit vorzunehmen. Ich werde diese Zielsetzung im Rahmen der mir gegebenen Möglichkeiten strikte verfolgen. Wie jedoch bereits in Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3150/J von

- 2 -

meinem Amtsvorgänger mitgeteilt wurde, zielt diese Forderung nicht auf Transparenz und Öffentlichkeit bei der Tariffestsetzung ab. Das Strompreisverfahren wird im übrigen nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens, insbesondere nach den Bestimmungen des AVG über die mündliche Verhandlung abgeführt, die keine Öffentlichkeit vorsehen. Da in Preisverfahren überwiegend betriebswirtschaftliche Daten erörtert werden, deren Geheimhaltung im Interesse der Parteien geboten ist, steht einer solchen Transparenz und Öffentlichkeit bei der Tariffestsetzung das im Artikel 20 Abs. 3 B-VG enthaltene Gebot der Amtsverschwiegenheit entgegen, dem auch § 13 des Preisgesetzes, der für Preisverfahren ausdrücklich die Wahrung von Amts-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen vorsieht, Rechnung trägt.

Die Zielsetzung der Transparenz im Regierungsübereinkommen bedeutet vielmehr, daß die Tarife in ihrer Gestaltung für jedermann übersichtlich und verständlich und in ihrer Anwendung auch für die Stromkonsumenten leicht nachvollziehbar sein sollen. Mein Ressort ist bestrebt, im Zuge der Tarifreform - wie sie etwa bei der SAFE, VKW und BEWAG bereits durchgeführt wurde und für das Versorgungsgebiet der WStW-EW in Verhandlung steht - diesem Gesichtspunkt ganz besonders zum Durchbruch zu verhelfen. Ein Vergleich mit amerikanischen Verhältnissen ist im Hinblick auf die unterschiedlichen Rechtsordnungen nicht möglich.

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Im Preisverfahren sind aufgrund der Bestimmungen des Preisgesetzes sowohl die "bei der Erzeugung und im Vertrieb oder bei der Erbringung der Leistung jeweils bestehenden volkswirtschaftlichen Verhältnisse als auch die wirtschaftliche Lage der Verbraucher oder Leistungsempfänger" zu prüfen. In diesem Rahmen wird in Zukunft, den Vorstellungen des Rechnungshofes entsprechend, bei der Vorprüfung von Anträgen auf Strompreiserhöhung als Teil des volkswirtschaftlichen Aspektes ganz besonders die betriebswirtschaftliche Lage des Antragstellers beurteilt werden.

- 3 -

Um die betriebswirtschaftliche Prüfung nach den aktuellen Erkenntnissen der Betriebswirtschaftslehre ausrichten zu können, hat o.Univ.Prof. Dr. SWOBODA, Graz, im Auftrag meines Ressorts ein Gutachten erstellt, mit dem die Kalkulation der Strompreise auf eine rein betriebswirtschaftliche Basis gestellt wird. Daraus resultierend werden in Hinkunft Strompreiskalkulationen nicht von Ist-Werten, sondern von Werten durchschnittlicher Regel-Wirtschaftsjahre ausgehen. Auch wird neben der adaptierten Strompreiskalkulation jeweils eine Cash-flow-Rechnung angestellt werden.

Im übrigen wird bei Strompreisverfahren jeweils ein beeideter Wirtschaftsprüfer als externer Sachverständiger herangezogen werden. Bei landeshauptstädtischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit Querverbund wird in Zukunft auch hinsichtlich des Mittelflusses eine genaue Abgrenzung des Elektrizitätsversorgungsbereiches durchgeführt werden.

Zu Punkt 5 der Anfrage:

Soweit es sich bei "Einsparinvestitionen" um Investitionen handelt, die im Zusammenhang mit der Stromversorgung des eine Strompreiserhöhung beantragenden Elektrizitätsversorgungsunternehmens stehen, werden diese über die Abschreibung der aktivierten Kosten und die Zinsaufwendungen in der Strompreiskalkulation zu berücksichtigen sein.

Zu Punkt 6 der Anfrage:

Ich darf nochmals auf das Preisgesetz verweisen, wo im § 2 Abs. 2 festgelegt ist:

"Preise und Entgelte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind volkswirtschaftlich gerechtfertigt, wenn sie sowohl den bei der Erzeugung und im Vertrieb oder bei der Erbringung der Leistung jeweils bestehenden volkswirtschaftlichen Verhältnissen als auch der jeweiligen wirtschaftlichen Lage der Verbraucher oder Leistungsempfänger bestmöglich entsprechen."

Im übrigen halte ich den Nachweis der volkswirtschaftlichen Rechtfertigung im Sinne des Preisgesetzes und aus marktwirtschaftlicher Sicht dann für erbracht, wenn zwischen den betriebswirtschaftlichen Interessen der antragstellenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen und den Interessen der Abnehmer (z.B. soziale Aspekte, Wettbewerbsfähigkeit etc.) ein Ausgleich über den neu festzusetzenden Preis erzielt wird. Weiters verweise ich auch auf meine Antwort zu Punkt 21 der Anfrage.

Die zweite Etappe der Steuerreform, die unter anderem auch eine stärkere ökologische Komponente haben wird, wird ebenfalls Auswirkungen auf den volkswirtschaftlich gerechtfertigten Strompreis haben.

Zu Punkt 7 der Anfrage:

Nicht alle in der USA praktizierten Methoden der Strompreisregulierung sind vorbehaltlos auf unsere Verhältnisse und insbesondere auf unser Rechtssystem zu übertragen. Auch muß meines Erachtens unterschieden werden zwischen niedrigsten Kosten und volkswirtschaftlich optimalen Kosten, die nicht immer mit den niedrigsten ident sein müssen. Ich denke dabei u.a. an den Mehrzweckcharakter vieler Wasserkraftanlagen und an die notwendige Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit. Ein anderes Beispiel ist die rationelle Energienutzung in Gebäuden, wo eine Minimierung der Errichtungskosten ebenfalls langfristig gesehen eine suboptimale Investitionsstrategie ist. Grundsätzlich könnte ich mir aber die Anwendung eines "Least-Cost"-Prinzips bei der Strompreisregulierung auch in Österreich vorstellen. Ob dieses Prinzip mit dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes Zl. 11/1407/80 vom 16.6.1981, wonach die Preise für die Erzeugerseite grundsätzlich kostendeckend sein müssen, vereinbar ist, ist zu prüfen.

Zu Punkt 8 der Anfrage:

Bei diesen Angaben handelt es sich um betriebswirtschaftliche Daten, deren Bekanntgabe wirtschaftliche Interessen des Verbundkonzerns verletzen würde. Aus Gründen der Amtsverschwiegenheit ist mir daher eine Beantwortung dieser Anfrage nicht möglich.

- 5 -

Zu Punkt 9 der Anfrage:

Seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie wurde bereits eine Studie zur Erhebung der Energiesparpotentiale vergeben (Fertigstellung Juni 1990). Da auch ich an solchen Untersuchungen - nicht zuletzt zwecks Versachlichung der Energiespardiskussion und zwecks Objektivierung des Schlagwortes "Energiesparinvestition" - interessiert bin, werde ich nach Maßgabe verfügbarer Budgetmittel ehestmöglich eine Studie mit dem Schwerpunkt Stromsparpotential und dessen Realisierungsmöglichkeiten im Zuge der Tarifreform in Auftrag geben. In meinem Ressort wird geprüft, ob für diese Studie ein österreichisches Hochschulinstitut herangezogen werden kann oder ob hierfür deutsche Gutachter in Frage kommen, die solche Untersuchungen bereits in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt haben (z.B. Büro für Energieberatung und ökologische Konzepte - EBÖK, Tübingen - Stromeinsparpotential im privaten Haushaltsbereich in Hessen).

Zu Punkt 10 der Anfrage:

Diese Aussage hat mein Amtsvorgänger nicht getroffen. Er hat in Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3154/J die Auffassung vertreten, daß im Hinblick auf das Vorliegen internationaler Untersuchungen die Vergabe von gleichartigen Studien keine neuen Erkenntnisse bringen würde. Nach Analyse dieser Studien zeichnet sich jedoch nunmehr die Notwendigkeit spezifischer, auf österreichische Verhältnisse bezogener Untersuchungen ab (siehe auch die Beantwortung zu Punkt 9 der Anfrage).

Zu Punkt 11 der Anfrage:

Wenn sich das verwendete Schlagwort "Negawattkraftwerk" aus dem Slogan herleitet, daß "unser größtes unausgenutztes Kraftwerkspotential im Energiesparen" liegt, so hat es meines Erachtens ein häufig beobachtetes Mißverständnis zur Grundlage. Energiesparen und Kraftwerksbau sind keine Gegensätze.

- 6 -

Dieses Mißverständnis resultiert aus der Gleichsetzung von "Energie" mit "Strom". Die wirklich effizienten Sparmöglichkeiten liegen bei Heizung und Warmwasserbereitung, im Autoverkehr und bei gewissen industriellen Fertigungsprozessen vornehmlich im Grundstoffbereich. Allesamt Energieverbrauchssektoren, in denen Strom nur eine relativ geringe Rolle spielt.

Diese Tatsache wird durch den Energieverbrauch der vergangenen Jahre bestätigt: Während in den letzten 15 Jahren der Gesamtenergieverbrauch in Österreich nur um 10,8 % von 914,5 Petajoule (PJ) auf 1.013,3 PJ gestiegen ist (ein gewaltiger Erfolg des Energiesparens und eines rationelleren Energieverbrauches nach den "Ölschocks" 1973 und 1979), ist der Stromverbrauch im selben Zeitraum um etwa 58 % von 91,3 PJ auf 144,3 PJ gestiegen.

Nicht nur in Österreich, sondern praktisch in allen Industrieländern gab es diese Entwicklung. Wichtigster Grund dafür ist, daß elektrische Energie zunehmend andere Energieträger wie Erdöl und Kohle ersetzt. Dies vor allem in der Finalindustrie, wo immer bessere und technisch aufwendigere Produktionsverfahren auch die dazugehörige hochwertige Energieform Strom als zwangsläufigen "Begleiter" haben (z.B. "Industrieroboter").

Diese Steigerung des Strombedarfs muß allerdings in vertretbaren Grenzen gehalten werden. Dazu sind Sparaktionen auf dem Stromsektor absolut notwendig. In diesem Zusammenhang darf ich auf folgende Sparaktionen einzelner Landesgesellschaften hinweisen, die durchaus als Pilotprojekte bezeichnet werden können:

KELAG - Sparaktion (seit Juni 1989): Bei Ersatz älterer Geräte durch neue mit spezifisch geringerem Stromverbrauch kann der Kaufpreis nach Anzahlung in bis zu 24 zinsenlosen Monatsraten (mindestens 400,-- Schilling pro Monat) beglichen werden. Der Aufwand der KELAG hierfür sowie das Einsparpotential dieser Aktion können realistisch frühestens Ende 1989 abgeschätzt werden.

- 7 -

Salzburger Aktion für Energiesparer (seit Jänner 1989):

Bei Austausch von Elektroherden, Waschmaschinen, Geschirrspülern, Gefriergeräten und Kühlschränken gegen neue, die bei gleicher Arbeitsleistung um mindestens 25 % weniger Strom verbrauchen, werden Haushalten und Landwirten ein Zuschuß bis zu 20 % ihrer letzten Jahresstromkosten, höchstens aber 20 % des Kaufpreises, und für drei Jahre eine Sparprämie in Höhe des halben Prozentsatzes der Verbrauchseinsparung, bezogen auf das letzte Jahr vor der Neuanschaffung, höchstens aber 5 % der Stromkosten dieses Jahres gewährt. Hiefür wurden 60 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt. Die Auswirkungen können erst nach Abschluß der Aktion beurteilt werden.

Zinsenzuschußaktion für Energiesparkredite der steirischen EVU:

Zur Finanzierung wärmedämmender Maßnahmen im Wohnbereich wird bei einem Kreditbetrag zwischen 10.000,-- Schilling und 40.000,-- Schilling ein einmaliger Beitrag von 10 % der Kreditsumme gewährt, was bei der Kreditlaufzeit von fünf Jahren einem Zinsenzuschuß von etwa 4 % entspricht.

Die OKA gewährt für Wärmepumpenheizungen und elektrische Speicherheizungen einen Zinsenzuschuß für wärmedämmende Maßnahmen.

Dazu kommt die Energieberatung durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen z.B. in Richtung

- verbesserten Wärmeschutzes (dadurch Senkung des Stromverbrauches bei Elektroheizung um rund 50 %,
- niedrigerer Temperaturen bei Warmwasserbereitung (dadurch mögliche Senkung des Stromverbrauches um 300 - 500 kWh pro Jahr und Anlage),
- zweckmäßigen, stromsparenden Einsatzes von Haushaltsgeräten (Stromspartips),

- 8 -

- Schwerpunktaktionen für einzelne gewerbliche Branchen über Stromsparmöglichkeiten (z.B. für Friseure Warmwasserbereitung durch Wärmerückgewinnung bei gleichzeitiger Verbesserung des Raumklimas),
- Hinweis auf Energiesparlampen.

Auf dem Preissektor ist die progressive Baukostenzuschußkomponente in den Reform-Tarifen nach dem SAFE-Tarif-Modell sowie das neue Tarifsysteem der WEW (voraussichtlich ab Oktober 1989) mit einer progressiven Komponente für Haushalt und Landwirtschaft ab einem Jahresverbrauch von mehr als 5.840 kWh (Mindererlös aufgrund der Tarifreform rund 450 Millionen Schilling im Jahr) zu erwähnen.

Welches "Investitionspotential" von den einzelnen Elektrizitätsversorgungsunternehmen eingesetzt wird, ist mir auf Grund der gegebenen Kompetenzlage nicht bekannt.

Zu Punkt 12 der Anfrage:

Die Kosten für Energiesparaktionen für die Elektrizitätswirtschaft finden in der Strompreiskalkulation Berücksichtigung. Ob "Extraprofite für Einsparinvestitionen" gewährt werden können, muß von Fall zu Fall im Rahmen der gemäß Preisgesetz BGBl. Nr. 260/1976 i.d.g.F. notwendigen Beurteilung des jeweils volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preises entschieden werden.

Auf Grund des in der Beantwortung zu Punkt 4 der Anfrage bereits erwähnten Gutachtens kann es, falls die Grenzkosten für Strom bei einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen höher als z.B. der Haushaltstarif sind, "zur optimalen Politik des EVU zählen, Haushalte zu Stromsparmaßnahmen zu bewegen bzw. solche Maßnahmen finanziell zu fördern."

- 9 -

Zu Punkt 13 der Anfrage:

Zunächst möchte ich festhalten, daß ich die Behauptung, das österreichische Mietrecht nehme auf die Realisierung von Energiesparinvestitionen keine Rücksicht, mit Entschiedenheit zurückweisen muß.

Bereits seit 1981 wird den Energiesparinvestitionen in den mietrechtlichen Vorschriften ein erhöhter Stellenwert eingeräumt:

§ 3 Abs. 2 des Mietrechtsgesetzes (MRG), BGBl. Nr. 520/1981, qualifiziert die Installation von Geräten zur Feststellung des individuellen Energieverbrauches bzw. die Installation von technisch geeigneten Gemeinschaftseinrichtungen zur Senkung des Energieverbrauches sowie die der Senkung des Energieverbrauches dienende sonstige Ausgestaltung eines Hauses, von einzelnen Teilen des Hauses oder von einzelnen Mietgegenständen als Erhaltungsarbeiten, was zur Folge hat, daß die Kosten für diese Arbeiten aus der Mietzinsreserve gedeckt werden können.

§ 9 MRG sieht weiters vor, daß der Vermieter seine Zustimmung und eine erforderliche Antragstellung bei der Baubehörde nicht verweigern kann, wenn es sich um die der Senkung des Energieverbrauches dienende Ausgestaltung eines Mietgegenstandes oder die Errichtung bzw. Umgestaltung von Beheizungsanlagen (einschließlich der Errichtung von zentralen Wärmeversorgungsanlagen) handelt.

Ebenfalls den Zielsetzungen des Energiesparens dienen die Vorschriften zur verbrauchsabhängigen Heizkostenverrechnung in § 24 MRG.

Durch das Bundesgesetz vom 12.12.1985, BGBl. Nr. 559 wurde auch die Errichtung einer Anlage, die den Anschluß des Hauses (samt den einzelnen Mietgegenständen) an eine Einrichtung zur Fern-

- 10 -

wärmeversorgung bewirkt, als nützliche Verbesserung qualifiziert, was zur Folge hat, daß die Kosten für einen Fernwärmeanschluß im Rahmen des Wohnhaussanierungsrechtes förderungsfähig sind.

Der derzeit in Begutachtung stehende Entwurf einer Novelle zum Mietrechtsgesetz wurde von meinem Ressort zum Anlaß genommen, neuerlich eine Verbesserung der in wohnungsrechtlichen Vorschriften enthaltenen energierelevanten Bestimmungen anzuregen. Dies betrifft insbesondere die Einführung einer verbrauchsabhängigen Heizkostenverrechnung durch Mehrheitsbeschluß aller Miteigentümer auch in jenen Fällen, in denen keine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Installation von Geräten zur Feststellung der individuellen Verbrauchsanteile besteht, die Trennung der Kosten für Warmwasseraufbereitung und Heizung sowie die Möglichkeit einer Schätzung bei Ausfall von Meßgeräten zur verbrauchsabhängigen Heizkostenverrechnung.

Überdies wurde als besonderes energiepolitisches Anliegen gefordert, daß auch der Anschluß an die Fernwärme mit Eigentümer-Mehrheit bzw. aus der Mietzinsreserve finanziert werden kann, wobei jedoch die vorhandenen Förderungen erhalten bleiben müßten.

Zu Punkt 14 der Anfrage:

Meiner Ansicht nach sollten die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, auf ihren gegenwärtigen Unternehmensgegenständen aufbauend, sukzessive ihr technisch-kaufmännisches Know-how in weitere Geschäftsbereiche einbringen.

Ich habe auch bereits mit den zuständigen Organen der Verbundgesellschaft Gespräche geführt, in denen ich angeregt habe, daß sich die Gesellschaft auch mit anderen Bereichen wie z.B. Energieeinsparung, Wasser- und Abfallwirtschaft etc. befassen sollte.

- 11 -

Für eine solche Erweiterung des Geschäftsbereiches ist eine Satzungsänderung notwendig. Die dafür erforderliche außerordentliche Hauptversammlung, bei der Gelegenheit zu Diskussionen gegeben ist, könnte meines Erachtens noch vor Jahresende 1989 stattfinden.

Zu Punkt 15 der Anfrage:

Ich halte es durchaus für sinnvoll, daß die Elektrizitätswirtschaft verstärkt in die Solarforschung und -anwendung einsteigt. Einschlägige Aktivitäten wurden bereits von einigen Landesgesellschaften und der Verbundgesellschaft gesetzt. Was die Verbundgesellschaft betrifft, verweise ich auf meine Antwort zu Punkt 14 der Anfrage.

Zu Punkt 16 der Anfrage:

Ausgehend von dem für die Sonnenenergienutzung naheliegenden Begriff der Dachfläche, die nach Expertenschätzung im Wohnbereich für das gesamte Bundesgebiet bei rd. 175 km<sup>2</sup> liegt, gibt es keine Untersuchungen darüber, wie diese Dachflächen situiert sind. Eine sinnvolle, wirtschaftliche Nutzung der Sonnenenergie hängt aber nicht nur von der Dachneigung, sondern vor allem auch von der geografischen Ausrichtung des Daches ab. Ein weiterer Unsicherheitsfaktor ist die Beschattung der jeweiligen Dachfläche durch höhere Nachbargebäude oder naturgegebene Einflußfaktoren (Berghang, Bäume etc.).

Nach dem heutigen Stand der Technik ist eine Energieausbeute von etwa 300 - 330 kWh pro m<sup>2</sup> und Jahr für solare Warmwasserbereitung erzielbar. Bei weitem nicht so günstig liegt der Ertrag der photovoltaischen Stromerzeugung. Hier wird bei der selbst unter optimalen Bedingungen arbeitenden kürzlich eröffneten Anlage auf dem Loser eine Stromausbeute von rd. 140 kWh elektrischer Energie pro m<sup>2</sup> Solarzellenfläche und Jahr erwartet.

Nach wie vor bilden aber die Kosten jeglicher Art der solaren Energienutzung das Hauptproblem für einen wirklich durchschlagenden Erfolg dieser Technologie. Nicht vernachlässigt werden darf auch die saisonale Aufbringungssituation. Hier zeigt sich in besonderem Maße die Diskrepanz zwischen der hohen Energieausbeute in den Sommermonaten und der doch recht ausgeprägten Ertragseinbußen im Winterhalbjahr bei beiden vorgenannten Technologien.

Zu Punkt 17 der Anfrage:

An Maßnahmen der Elektrizitätswirtschaft zur Förderung der Sonnenenergienutzung sind mir bekannt:

BEWAG: Planung eines Bewässerungsprojektes mit Solarantrieb;

EVN: Planung sowie teilweise finanzielle Unterstützung der Verwirklichung von rund zehn Solaranlagen und seit mehreren Jahren Betrieb von drei Elektroautos, die zum Teil aus einer Solartankstelle aufgeladen werden;

KELAG: Photovoltaik-Anlage auf der Hoffmannshütte/Großglockner;

OKA: Photovoltaik-Anlagen im Hochleckenhaus und am Loser (gemeinsam mit der Verbundgesellschaft);

SAFE: Photovoltaik-Anlage auf der Baumgartlalm;

VKW: Mitarbeit an Pilotprojekten betreffend Einsatz der Solarenergie für die Gebäudeheizung;

WEW: Photovoltaik-Anlage in der HTL Wien 10 (gemeinsam mit Siemens AG Österreich);

Bei mehreren Landesgesellschaften gibt es eine tarifliche Begünstigung der Warmwasserbereitung mit Hilfe von Sonnenkollektoren.

- 13 -

Zu Punkt 18 der Anfrage:

Bei der Verbundgesellschaft habe ich bereits angeregt, verstärkt finanzielle Mittel in diesem Bereich einzusetzen. Bei den Landesgesellschaften besteht für mich keine derartige direkte Einflußmöglichkeit.

Zu Punkt 19 der Anfrage:

Auszeichnungen des Stromverbrauches, sofern energiewirtschaftlich sinnvoll, bestehen bereits seit längerer Zeit. Ich verweise auf folgende aufgrund der Ermächtigung des § 32 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) ergangene Verordnungen:

- Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 18. April 1979, BGBl. Nr. 174, über die Kennzeichnung von Elektro-Haushaltsbacköfen
- Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 18. April 1979, BGBl. Nr. 175, über die Kennzeichnung von Elektro-Haushaltsgeschirrspülmaschinen für Kaltwasseranschluß
- Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 18. April 1979, BGBl. Nr. 176, über die Kennzeichnung automatischer Elektro-Haushaltswaschmaschinen für Kaltwasseranschluß
- Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 13. Oktober 1981, BGBl. Nr. 470, über die Kennzeichnung von Elektro-Haushaltstiefkühlgeräten und Elektro-Haushaltsgefriergeräten
- Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 13. Oktober 1981, BGBl. Nr. 471, über die Kennzeichnung von Elektro-Haushaltskühlgeräten

- 14 -

- Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 13. Oktober 1981, BGBl. Nr. 472, über die Kennzeichnung von Elektro-Haushaltswarmwasserspeichern
- Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 14.1.1983, BGBl. Nr. 38, über die Kennzeichnung von Elektro-Haushaltswäschetrocknern i.d.F. BGBl. Nr. 640/1983
- Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 14.1.1983, BGBl. Nr. 39, über die Kennzeichnung netzbetriebener Farbfernsehgeräte mit und ohne Bereitschaftsstellung.

Im übrigen darf ich auch auf das Energiesparprogramm 1988 verweisen.

Zu Punkt 20 der Anfrage:

Was die Einführung von Mindesteffizienzstandards für Elektrogeräte betrifft, so glaube ich, daß damit das aufgezeigte Problem nicht optimal gelöst werden kann. Abgesehen davon, daß eine derartige Regelung aufgrund der Typen- und Ausstattungsvielfalt vieler Elektrogerätearten, wie sie in Europa sicherlich in weit höherem Maße als in den USA gegeben ist, zu einer Unmenge von Einzelregulierungsschritten führen würde, die wiederum bedeutende negative Markteffekte erwarten ließen, bin ich eher ein Verfechter des "sanften Weges", wie er beispielsweise in der BRD bereits seit mehreren Jahren mit Erfolg beschritten wird. Dort bestehen freiwillige Vereinbarungen mit der Elektrogeräteindustrie, wonach diese innerhalb eines festgelegten Zeitraumes den spezifischen Energieverbrauch bestimmter Geräte um einen bestimmten Prozentsatz, der dem Stand der Technik Rechnung trägt, senkt. Meine

- 15 -

Überlegungen gehen daher dahin, mit den heimischen Herstellern in Gespräche einzutreten, um diese zu einer gleichartigen Vereinbarung zu veranlassen.

Zu Punkt 21 der Anfrage:

Wenn ich bei der genannten Veranstaltung der VIBÖ gesagt habe, die Energiepreise seien zu niedrig, so meinte ich damit das derzeitige Preisniveau auf dem Weltmarkt. Meiner Ansicht nach reflektieren die Energiepreise nämlich nicht in ausreichendem Maße die durch die Energieverwendung entstehenden Umweltkosten.

Als Verfechter des marktwirtschaftlichen Prinzips gehe ich davon aus, dem freien Wettbewerb durch regulierende Rahmenbedingungen lediglich dort Grenzen zu setzen, wo ökonomische und ökologische Grundlagen gefährdet werden, wo fundamentale Grundrechte des einzelnen oder von Gruppen verletzt werden oder wo durch ungerechtfertigten Nutzen einzelner der Grundsatz der Verteilungsgerechtigkeit in Frage gestellt wird.

Insoferne erscheint mir eine gründliche Prüfung der Möglichkeiten, diesem Umstand etwa im Wege einer Energieabgabe Rechnung zu tragen, mit deren Aufkommen der Faktor Arbeit entlastet werden könnte, als zweckmäßig. Dabei ist aber zu beachten, daß eine gleichmäßige Belastung der Energieträger durch eine Primärenergieabgabe die bestehenden Preisverzerrungen nicht beheben würde. Es gilt vielmehr, durch eine Internalisierung von externen Kosten, deren Quantifizierung im Detail sehr schwierig ist, langfristig die Situation zu verbessern.

Darüber hinaus erfordert die enge außenwirtschaftliche Verflechtung Österreichs mit einer Vielzahl von Staaten einerseits und die Position als Kleinstaat andererseits ein sensibles Abwägen der Vor- und Nachteile einer derartigen Maßnahme unter dem Ge-

- 16 -

sichtspunkt der Wirtschaftspolitik schlechthin. So würde eine von Österreich im Alleingang beschlossene beträchtliche Anhebung der Energiepreise, die übrigens schon jetzt im internationalen Vergleich in der oberen Hälfte liegen, zu gravierenden Wettbewerbsnachteilen von wichtigen Industriesparten führen.

Nähere und detailliertere Aussagen über Art und Höhe einer derartigen Abgabe zu machen, halte ich von meinem Standpunkt aus als verfrüht, zumal für jede abgabemäßige Regelung die Zuständigkeit des Herrn Bundesministers für Finanzen gegeben ist.

